

# Information AEJ-JBM

## Konsequenzen für die Förderung beim Ausfall vom Maßnahmen u.ä. Förderung besonderer Härten in Folge der Corona Pandemie

Stand: 7.04.2020, Jürgen Krenss,

Ausgelöst durch die Corona-Pandemie wird es bei vielen geförderten Maßnahmen und Projekten zu vollständigen oder teilweise Absagen oder Verschiebungen kommen, werden die Veranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden können.

In allen Fällen (außer bei der Härtefallförderung) sind, wie bisher, nur die im Rahmen der Richtlinien zur Erreichung des Zweckes notwendigen Zahlungen förderfähig.

Das bedeutet, dass Stornierungskosten u.ä. in diesem Kontext nicht gefördert werden können.

Wie im Rahmen der dafür geltenden Richtlinien dann zu verfahren ist hängt von der jeweiligen Situation ab.

Darüber informieren die in der Geschäftsstelle des BJR jeweils zuständigen Mitarbeiter\_innen im konkreten Einzelfall.

**Auf jeden Fall wird in diesem Zusammenhang auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel– unabhängig von deren Höhe – ausnahmsweise verzichtet.**

### **Förderung in Fällen besonderer Härte**

Die oben beschriebene Reduzierung von Zuwendungen oder deren Wegfall, kann für manche Antragsteller eine besondere Härte bedeuten und zu einer existentiellen Frage werden.

Es können Ausgaben anfallen, die zwar im üblichen Weg nicht gefördert werden können, aber die trotzdem notwendig, unvermeidbar sind. Das kann zu einer finanziellen Notlage für den jeweiligen Antragsteller führen.

Durch eine Entscheidung des Finanzministeriums würde hierfür eine Fördermöglichkeit geschaffen.

Diese Ausgaben können im Rahmen einer einmaligen institutionellen Förderung bezuschusst werden.

Ziel ist es die Handlungsfähigkeit der freien Träger der Jugendarbeit im Hinblick auf ihre Aufgaben zu erhalten.

### **Regelungen:**

Die gesamte Förderung von AEJ- und JBM-Maßnahmen in einem Kontingentjahr per Fördervertrag stellt **eine** Maßnahme dar.

Dabei gelten folgende Regelungen:

1. die ausfallenden Zuwendungen müssen eine „besondere Härte“ für den Zuwendungsempfänger darstellen (das ist immer der Fall, wenn Zahlungen aus dieser Förderung zur Vermeidung „Existentieller Härten“ erforderlich sind),
2. gefördert werden die die finanzielle Notlage verursachenden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers infolge der Corona-Pandemie
3. die Förderung erfolgt als institutionelle Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung
4. die Ausgaben müssen im Rahmen von beim BJR beantragten Maßnahmen oder Projekten entstanden sein, bei den Kontingentinhabern sind dies alle Maßnahmen die dem Jahresantrag zu Grunde lagen,
5. dabei kann es sich auch um nicht im Rahmen der normalen Richtlinien zuwendungsfähige Ausgaben handeln, wichtig ist der Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme,
6. die Notwendigkeit der Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren sind bei den Antragstellern (und Letztempfängern) zu dokumentieren,
7. die Förderung kann maximal in Höhe der ausbleibenden regulären Förderung erfolgen, bei den Kontingentinhabern stellt das Jahreskontingent die Obergrenze für reguläre und die Härtefallförderung dar,
8. der Verwendungsnachweis für die Härtefallförderung wird in Form einer Verwendungsbestätigung erbracht werden

### **„Besondere Härte“**

Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Antragsteller durch die ausfallende Zuwendung in der Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit aktuell und/oder dauerhaft erheblich eingeschränkt wird, er also z.B.:

- nicht über die notwendigen Mittel zur Finanzierung der mit dem (teilweisen oder vollständigen) Ausfall der Förderung verbundenen Ausgaben verfügt
- er zwar über Mittel verfügt, diese jedoch für andere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit oder der Existenz des Zuwendungsempfängers wichtige Maßnahmen und Aktivitäten benötigt werden

Wenn, wie bei allen Kontingentinhabern, auf der Grundlage von Förderverträgen, Zuwendungen per Weiterleitungsvertrag weitergegeben werden, gelten diese Regelungen sinngemäß für den Letztempfänger.

### **Verfahren**

Die Anträge müssen auf dem bereit gestellten Formblatt beim Bayerischen Jugendring eingereicht werden.

Es muss also nicht für jede einzelne Veranstaltung ein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Kontingentinhaber stellen den Antrag gesammelt für ihren Organisationsbereich.

Hier ist das Vorliegen einer besonderen Härte zusammenfassend zu begründen und die Ausgaben sind summarisch zu erläutern.